

2.5.3 HE Grabdenkmal Verkehrssicherung HessVGH 8.5.20154 A 1862/13.Z 1 S

Leitsatz:

1. 1.

Der Träger eines Friedhofs wird auch dann nicht Eigentümer eines auf einer Grabstätte errichteten Grabmals, wenn dieses fest mit dem Boden verbunden ist, denn das Grabmal wird nach friedhofsrechtlichen Bestimmungen nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet.

2. 2.

Die Denkmaleigenschaft eines Grabmals hat keinen Einfluss darauf, dass es sich sachenrechtlich um einen Scheinbestandteil des Friedhofsgrundstücks handelt. Denn unter den Voraussetzungen des [§ 16 Hessisches Denkmalschutzgesetz](#) kann ein Kulturdenkmal auch beseitigt oder an einen anderen Ort verbracht werden.

3. 3.

Die aus dem friedhofsrechtlichen Benutzungsverhältnis an einer Grabstätte folgenden Nebenpflichten, wie die Verkehrssicherungspflicht, treffen den Nutzer auch dann noch, wenn das vertragliche Nutzungsverhältnis nach Ablauf der Ruhefrist beendet ist und nur faktisch fortgesetzt wird. Dem kann sich der Nutzer auch nicht durch Aufgabe des Eigentums an dem Grabmal entziehen.

Hinweis: kostenpflichtig bei Juris und jurion